

K o n z e s s i o n s a b g a b e

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Preise für die Konzessionsabgaben zu veröffentlichen.

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Das gKU Oberes Egertal hat mit der Stadt Weißenstadt einen Konzessionsvertrag geschlossen. Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen, die unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.

Maßgeblich für die Höhe der Konzessionsabgabe ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde.

Strom

Die Konzessionsabgabe beträgt im Verteilnetzgebiet des gKU Oberes Egertal in Cent pro kWh für

Stromlieferungen, die nicht als Schwachlaststrom an Tarifikunden geliefert wird	1,32 ct / kWh
Stromlieferungen, die als Schwachlaststrom an Tarifikunden geliefert wird	0,61 ct / kWh
Stromlieferungen an Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tarifierungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsperioden überschritten werden.